## Bekanntmachung der Wahlbehörde

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015

 Das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Schwerin für den Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015 wird in der Zeit vom 17. bis 21. August 2015 während der Öffnungszeiten

Montag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Raum E.069 des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin (barrierefrei) für stimmberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von stimmberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unvollständig hält, kann bis zum 14. August 2015 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann in der Zeit vom 17. bis 21. August 2015 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Beide Anträge sind schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin unter Angabe der Gründe zu stellen.

3. Stimmberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. August 2015 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wenn eine Person keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss sie einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Stimmrecht nicht ausübt werden kann. Stimmberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein mit Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

- **4.** Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum (Stimmbezirk) der Landeshauptstadt Schwerin oder durch Briefabstimmung teilnehmen. **Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag** 
  - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person,
  - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.
- 5. Abstimmungsscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen stimmberechtigten Personen bis zum 4. September 2015, 13:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 4. September 2015, 13:00 Uhr, oder am Abstimmungstag bis 15:00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Personen können aus dem unter Nr. 4 Buchstabe b) angegebenen Grund den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, stellen.

Wenn eine Person den Antrag für eine andere Person stellt, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- **6.** Mit dem Abstimmungsschein erhält die stimmberechtigte Person
  - einen amtlichen weißen Stimmzettel für den Volksentscheid,
  - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die Vollmacht kann bereits mit dem Abstimmungsscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss die stimmberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt eine stimmberechtigte Person ab dem 17. August 2015 persönlich den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen bei der Wahlbehörde im Raum E.089 des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin (barrierefrei) ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, bis zum 4. September 2015, 13:00 Uhr die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben.

Schwerin, den 22. Juli 2015

gez. Angelika Gramkow Oberbürgermeisterin

Im Internet am 30. Juli 2015 veröffentlicht.